

Bank Coop AG

Was die Frau bei Scheidung bekommt

Eva – weil Ehe- und Erbrecht auch Frauensache sein soll: An einem Informationsabend der Bank Coop in Chur zeigte Rechtsanwältin Marie-Therese Röthlisberger die finanziellen Folgen bei Tod und Scheidung auf.

Von Verena Zimmermann

Tod und Scheidung haben Folgen. Auch finanzielle. Welche, das zeigte Marie-Therese Röthlisberger, Rechtsanwältin in Egg ZH und Bolligen BE, am Dienstagabend im Calvensaal in Chur an einer Veranstaltung der Bank Coop AG.

Wer bleibt nach einer Scheidung im Haus? Wovon lebt der alleinerziehende Elternteil? Ist die Altersvorsorge für Mann und Frau gleichermassen geregelt? Fast jede zweite Ehe endet in der Schweiz vor dem Scheidungsrichter. Dementsprechend viele Männer und Frauen streiten sich ums Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder, um Alimente und Unterhaltszahlungen.

Gemeinsamen Besitz aufteilen

Klare, weil gesetzlich geregelte, Teilungsvorschriften herrschen hingegen bei der Aufteilung des gemeinsamen Besitzes. «Die Aufteilung des Vermögens richtet sich nach dem gewählten Güterstand», sagte Röthlisberger. Von Gesetzes wegen sei der «ordentliche Güterstand» die Errungenschaftsbeteiligung. Seltener lebe ein Ehepaar in Gütergemeinschaft oder Gütertrennung, welche per Ehevertrag vereinbart würden.

Anhand von Fallbeispielen rech-

nete die Anwältin vor, was Mann und Frau nach einer Scheidung bekommen. «Das Ziel ist immer, dass beide Ex-Partner den bisherigen Lebensstandard halten können. Leider ist in der Praxis oft zu wenig Geld dafür vorhanden, und es müssen Abstriche gemacht werden.» Röthlisberger empfahl den rund 30, mehrheitlich weiblichen Anwesenden im Fall einer scheidungsrechtlichen Auseinandersetzung unbedingt rechtzeitig alle Dokumente zur Verfügung zu halten.

Den Ehegatten begünstigen

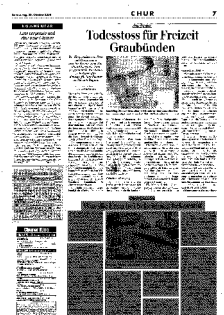
Beim Tod eines Ehegatten folge nach der Aufteilung des Güterstandes (wie im Scheidungsfall) die so genannte erbrechtliche Auseinandersetzung, so Röthlisberger weiter. «Mit einem Ehe- oder Erbvertrag kann man den überlebenden Partner begünstigen.» So könne zum Beispiel verhindert werden, dass der Ehepartner das gemeinsame Haus verlassen müsse, um andere Erben, meist die Kinder, auszubehalten. In einem Testament könne man im Rahmen der freien Quote darüber verfügen, wer im Todesfall was erhalten solle. Auch hierzu machte Röthlisberger einige Zahlenbeispiele.

Auch ein Frauenthema

Testamente können jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Werden die Formvorschriften nicht eingehalten, hat es keine Wirkung. Damit ein Testament nach dem Tod ordnungsgemäss eröffnet wird, ist eine Aufbewahrung bei der zuständigen Behörde empfehlenswert. Weil Frauen bei einer anstehenden Scheidung oder im Todesfall ihres Partners auch heute noch meist unvorbereitet vor den vollendeten Tatsachen stünden, sei

es wichtig, dass frau sich frühzeitig mit den zentralen Fragen des Ehe- und Erbrechtes befasse, sagte Roman Wallimann, Leiter der Bank-Coop-Zweigstelle Chur. Dafür sei das Programm Eva, ein Beratungsangebot speziell für Frauen, entwickelt worden.

Weitere Infos zum Programm Eva: Bank Coop AG, Masanserstrasse 17, 7002 Chur, Infoline: 0800 811 810 oder - www.bankcoop.ch/eva



Order: 0050128 Topic: 0050128.01 Size: 31321mm² Color: 0
 MediaID: 0146 DocID: 2223695
 Category: Region

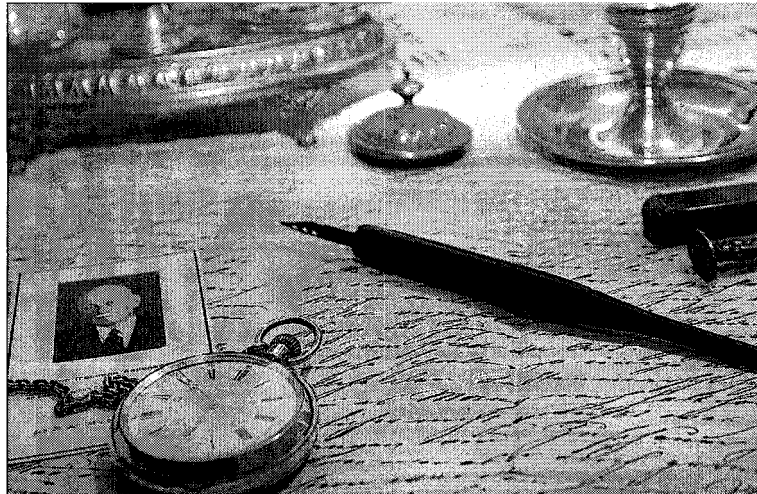
DocID: 2223695

MediaID: 0146

Color: 0

Topic: 0050128-01 Size: 31321mm²

Order: 0050128



Auch Frauen sollten sich rechtzeitig mit dem Ehe- und Erbrecht befassen: Mit einem Testament kann der Erblasser seinen letzten Willen regeln.

(Foto Verena Zimmermann)

Category: Region